

Landes - Verfassungsgesetz
- 8. Mai 1969
vom
mit dem das Grundsteuerverwaltungsgemein-
schaften-Gesetz 1963 ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel.

Das Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963,
LGBl.Nr.316, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 5 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Auf-
gaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."